

Vereinbarung zwischen

Name und Anschrift des Vermieters

Name und Anschrift der klassifizierenden Tourismusorganisation
- Lizenznehmer -

Anschrift des klassifizierten Objektes/der klassifizierten Objekte

Präambel

Der Lizenzgeber (die DTV Service GmbH, kurz: DTVS) hat unter den Marken „DTV-Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern“ ein Klassifizierungssystem zur Qualitätsverbesserung und -sicherung des touristischen Angebots im Bereich Privatzimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser in Deutschland entwickelt. In Ergänzung zur „Deutschen Hotelklassifizierung“ und der „Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) richtet sich die DTV-Klassifizierung an Anbieter von Zimmern bis einschließlich neun Betten (Privatzimmer), von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Angebote aus dem Segment Landtourismus der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG) und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Frankfurt am Main (DLG).

Die DTV-Klassifizierung basiert auf vom Lizenzgeber gemeinsam mit Praktikern entwickelten Qualitätskriterien. Die verschiedenen Qualitätsstufen werden durch achtzackige Sterne (siehe Anlage 2) gekennzeichnet. Die DTV-Klassifizierung trägt damit zu einer größeren Transparenz und zur bundesweiten Vergleichbarkeit des Beherbergungsangebotes im Bereich Privatzimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser bei. Sie bietet dem Gast eine gezielte Auswahlmöglichkeit und Entscheidungshilfe. Auf der Anbieterseite trifft die Klassifizierung verlässliche Aussagen zur Verbesserung der Angebotsqualität und sorgt für eine dauerhafte Qualitätsentwicklung.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die klassifizierende Tourismusorganisation hat einen gültigen Lizenzvertrag mit der DTVS, der sie dazu berechtigt in diesem Gebiet die Klassifizierung als Lizenznehmer der DTVS durchzuführen.
- (2) Das Objekt des Vermieters erfüllt die Mindestkriterien.
- (3) Es handelt sich bei dem zu klassifizierenden Objekt entweder um eine Ferienwohnung, um ein Ferienhaus oder um Privatzimmer. Zur Abgrenzung bzw. Begrifflichkeit siehe <http://www.deutschertourismusverband.de/qualitaet/sterneunterkuenfte/fuer-gastgeber/>.
- (4) Ein Ausschluss von der Klassifizierung wegen wiederholter Beschwerden (§ 8 Abs. 3) liegt nicht vor.
- (5) Es entsteht durch diese Klassifizierung keine Doppel- bzw. Mehrfachklassifizierung.
 - a) Die Objekte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch eine Organisation geprüft und bewertet werden.
 - b) Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Lizenznehmer des DTV oder andere Lizenznehmer sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 - c) Der Vermieter sichert hiermit zu, dass zum Zeitpunkt der Besichtigung keine gültige Klassifizierung des besichtigten Objekts durch eine andere Organisation (z.B. Tourismusorganisation, Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V., der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder den Landes-/Klassifizierungsorganisationen des DEHOGA) besteht.

§ 2 Mindestkriterien

- (1) Der Vermieter erkennt durch seine Unterschrift die Mindestkriterien und Ausstattungsmerkmale (gültig ab 1. Januar 2016) zur Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), vertreten durch die DTVS an. Die Kriterien sind abrufbar unter: www.deutschertourismusverband.de.
- (2) Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass die Mindestkriterien vor der Überprüfung vor Ort erfüllt sind. Anderenfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Prüfer, der bei Nichterfüllung der Mindestkriterien das Klassifizierungsverfahren abbrechen und die Klassifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
- (3) Der Vermieter sichert die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit seiner Angaben zu den Mindestkriterien und der Ausstattung, soweit für den Prüfer erkennbar, im aktuell gültigen Bewertungsbogen zu.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass das überprüfte Objekt allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften etc.) entspricht und die Ausstattung funktionstüchtig und sicher ist.
- (2) Durch die Klassifizierung werden ausschließlich die touristischen Angebote des Objektes überprüft. Die Einhaltung rechtlicher Vorschriften obliegt dem Vermieter. Eine Haftung für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht, Wettbewerbsrecht) übernimmt der Lizenznehmer durch die Klassifizierung nicht.

- (3) Dem Vermieter ist bewusst, dass er bei seiner Werbung u.a. die PreisangabenVO, die wettbewerbsrechtlichen und markenrechtlichen Vorschriften zu beachten hat.
- (4) Der Vermieter garantiert, dass der Service- und Ausstattungsstandard des Objekts zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins während der gesamten Gültigkeitsdauer der Klassifizierung gewährleistet ist. Bei nachträglichen Änderungen von Service und Ausstattung innerhalb des Klassifizierungszeitraumes, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamtpunktzahl führen, kann eine Rückstufung bzw. Aberkennung der Klassifizierung durch den Lizenzgeber erfolgen.

§ 4 Ablauf der Klassifizierung

- (1) Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung im Objekt.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Prüfer Bilder vom Gesamteindruck des Angebotes und von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Bilder sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und dienen der Dokumentation des Zustandes am Tag der Klassifizierung. Sie müssen durch den Prüfer in der Auswertungssoftware eingepflegt werden. Der Vermieter erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die entstandenen Bilder durch den DTV intern zu Schulungszwecken, für das Beschwerdemanagement und gegebenenfalls als Best-Practice Beispiele genutzt werden können.
- (3) Die klassifizierende Tourismusorganisation informiert den Vermieter zeitnah nach der Vor-Ort-Besichtigung über das voraussichtliche Ergebnis der Klassifizierung.
- (4) Die Tourismusorganisation kann dem Vermieter eine Frist von maximal vier Wochen nach Bekanntgabe des voraussichtlichen Ergebnisses setzen, in welcher der Vermieter Verbesserungsmaßnahmen durchführen kann und diese gegenüber der Tourismusorganisation dann nachweisen muss. Verbesserungsmaßnahmen im Anschluss an die Überprüfung im Objekt hat der Vermieter direkt bei der klassifizierenden Tourismusorganisation anzuzeigen. Nachbesserungen sind innerhalb der von der klassifizierenden Tourismusorganisation vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.). Können Nachbesserungsmaßnahmen nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Vermieter zu tragen.
- (5) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Klassifizierung als abgeschlossen und die klassifizierende Tourismusorganisation hat dem Vermieter das offizielle Ergebnis mitzuteilen. Erst mit der Versendung der Daten an die DTVS als Lizenzgeber ist die Klassifizierung gültig und der Vermieter erhält von der klassifizierenden Tourismusorganisation die Klassifizierungsurkunde.
- (6) Der Vermieter wird sich auf der Informationsplattform www.sterneferien.de mit seinen Basisangaben auflisten lassen. Dafür entstehen keine Kosten.
- (7) Bei Unstimmigkeiten zwischen Lizenznehmer/DTV-Prüfer und Vermieter über die (Nicht-) Bewertung von nicht im Kriterienkatalog erfassten Sonderfällen (nicht zuzuordnende und damit nicht berücksichtigte Ausstattungs- bzw. Dienstleistungsmerkmale) behält sich die DTVS eine abschließende Entscheidung über die Punktevergabe vor.

§ 5 Lizenzgebühr und Prüfungsgebühr

- (1) Für die Durchführung der Klassifizierung hat der Vermieter eine Gebühr an den Lizenznehmer zu entrichten. Die Gebühr besteht aus der aktuell geltenden DTV-Lizenzgebühr sowie aus der durch den Lizenznehmer festgelegten Überprüfungsgebühr. Die Gebühr wird dem Gastgeber durch den Lizenznehmer in Rechnung gestellt und ist fällig nach Abschluss der Klassifizierung (zum Ablauf der Klassifizierung: siehe im Einzelnen § 4 Abs. 1 bis 7).
- (2) Die DTV-Lizenzgebühr wird für den DTV erhoben und für die Weiterentwicklung des Systems, die Programmierung der Software und das Beschwerdemanagement verwendet. Die Lizenzgebühr in Höhe von 24,99 € (21,00 € zzgl. 3,99 € MwSt.) gilt für den Vertragszeitraum von drei Jahren. Der Lizenznehmer zieht die Lizenzgebühr für die DTVS ein und leitet diese nach Versenden der Daten und Rechnungsstellung an die DTVS weiter. Der Vermieter verpflichtet sich, die fällige Lizenzgebühr unabhängig vom erreichten Sterneergebnis zu begleichen.
- (3) Die Überprüfungsgebühr des Lizenznehmers beinhaltet die Anfahrt, die Überprüfung vor Ort, die Dateneingabe, das Beschwerdemanagement und gegebenenfalls weitere Leistungen. Die Prüfgebühr wird vom Lizenznehmer nach seinem tatsächlichen Aufwand für die Bearbeitung und Überprüfung vor Ort erhoben.
- (4) Der Vermieter verpflichtet sich, die fälligen Gebühren spätestens nach Abschluss der Klassifizierung und unabhängig vom erreichten Sterneergebnis zu begleichen.

§ 6 Widerspruchsverfahren

- (1) Ist der Vermieter mit dem Ergebnis der Klassifizierung nicht einverstanden, so hat er die Tourismusorganisation innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Klassifizierungsurkunde schriftlich darüber zu informieren, dass er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
- (2) Die Tourismusorganisation hat die Gründe zu analysieren und den Vermieter schriftlich und zeitnah über ihre Entscheidung zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass der Vermieter zuvor die Gebühr der Erstklassifizierung (siehe § 5) beglichen hat.
- (3) Erklärt sich der Vermieter mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden, so besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachklassifizierung durch eine unabhängige Prüfungskommission bei der DTVS zu beantragen. In diesem Fall gibt der Lizenznehmer den Vorgang an die DTVS ab.

§ 7 Nachklassifizierung

- (1) Eine Nachklassifizierung kann nur beantragt werden, wenn der Vermieter die Rechnung für die Erstklassifizierung beglichen hat. Ferner hat der Vermieter mit den Kosten der Nachklassifizierung in Vorleistung zu treten. Die als Vorkasse geleisteten Beträge werden dem Vermieter erstattet, wenn sich die Nachklassifizierung als begründet erweist und die Kostenpflicht zu Lasten des Lizenznehmers geht.
- (2) Die DTVS benennt die Prüfungskommission, die hauptverantwortlich die Nachklassifizierung zeitnah in Absprache mit dem Vermieter durchführt. Der Vermieter ist verpflichtet, einen zeitnahen Termin für eine Vor-Ort-Besichtigung zu gewährleisten. Das abschließende Klassifizierungsergebnis wird dem Vermieter unmittelbar von

der DTVS mitgeteilt. Die Ausstellung der Klassifizierungsurkunde an den Vermieter wird von der DTVS veranlasst.

- (3) Die Kosten der Nachklassifizierung trägt der Vermieter,
 - a. wenn das Ergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht.
 - b. wenn der Vermieter im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt hat (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen, Änderung der Belegungszahl, z.B. statt 4 Personen, jetzt 2 Personen pro FeWo) und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Ergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Höherstufung des Sterneergebnisses vorzunehmen ist.
- (4) Die Kosten der Nachklassifizierung trägt der Lizenznehmer, wenn die Nachklassifizierung unter gleicher Bewertungsgrundlage zu einer Höherstufung des Sterneergebnisses führt, weil die Erstklassifizierung nicht entsprechend den Klassifizierungskriterien und Vorgaben der DTVS durchgeführt wurde.
- (5) § 4 Abs. 7 findet auf das Verfahren der Nachklassifizierung entsprechende Anwendung.

§ 8 Gästebeschwerden

- (1) Der Vermieter erklärt sich bereit, bei Gästebeschwerden, die sich auf klassifizierungsrelevante Qualitäts-, Ausstattungs- und Servicemerkmale der klassifizierten Unterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die klassifizierende Tourismusorganisation zuzulassen. Er ist im Falle einer Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und dem Prüfer Einlass zu gewähren.
- (2) Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Tourismusorganisation den Vermieter unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die klassifizierende Tourismusorganisation bzw. die DTVS berechtigt, in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten begründeten Gästebeschwerden – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Lizenznehmers.
- (3) Die DTVS behält sich vor, bei einer Aberkennung wegen wiederholt berechtigter Beschwerden Vermieter zukünftig von der Klassifizierung auszuschließen.

§ 9 Nutzung der Sterne

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die korrekte Darstellung der achtzackigen DTV-Sterne einzuhalten und die DTV-Sterne nur im Zusammenhang mit dem/den tatsächlich klassifizierten Objekt/Objekten zu positionieren (objektbezogene Darstellung – weitere Informationen unter: www.deuschertourismusverband.de/klassifizierung.) Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nichtklassifizierten Objekten und nicht bewerteten Betriebsteilen und der Sternewerbung für klassifizierte Objekte vorzunehmen.
- (2) Der Vermieter verpflichtet sich weiterhin, bei der Sternewerbung die der Klassifizierung zugrunde gelegte maximale Belegungszahl für das klassifizierte Objekt zu be-

achten. Eine andere Darstellung in der Werbung ist unzulässig (Beispiel: eine FEWO klassifiziert für 2 Personen, darf nicht als 4-Personenwohnung mit Sternen beworben werden, wenn neben dem vorhandenen DZ eine zusätzlich Schlafcouch für 2 Personen im Wohnraum vorhanden ist). Eine Umgehung und damit Täuschung der Gäste über das erzielte Sterneergebnis ist zu unterlassen.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren darf der Vermieter nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z.B. im Gastgeberverzeichnis, im Hausprospekt, im Internetauftritt, mit dem Klassifizierungsschild, der abgelaufenen Gültigkeitsplakette und der Urkunde sowie mit weiteren Sterneprodukten).
- (4) Der Vermieter hat die Möglichkeit, sein/seine Objekt/Objekte erneut einer freiwilligen Klassifizierung zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Vermieter jegliche Werbung mit den Sternen in sämtlichen Werbemitteln unverzüglich einzustellen und Urkunden sowie das DTV-Klassifizierungsschild zu entfernen. Kommt der Vermieter dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte der DTVS und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der DTVS.
- (5) Durch diese Vereinbarung erkennt der Vermieter an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Klassifizierung wettbewerbswidrig ist und gegen §§ 1,3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt. Der Vermieter wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbszentrale bei Verstößen kostenpflichtig abmahnen kann, wenn sie durch Mitbewerber, Gäste oder andere Kenntnis von den Verstößen erlangt.

§ 10 Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses

- (1) Im Falle eines Inhaberwechsels darf das Klassifizierungsergebnis und die Werbung mit der DTV-Klassifizierung nicht weiter verwendet werden. Der Lizenznehmer ist über einen Inhaberwechsel zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Klassifizierung für den neuen Inhaber durchgeführt werden.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die DTVS in diese Vereinbarung anstelle des Lizenznehmers eintritt, wenn und soweit der Lizenznehmer nicht mehr vertraglich an die DTVS gebunden ist.

§ 11 Vorgehensweise bei Verstößen

- (1) Der Vermieter kann bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und bei wettbewerbswidrigem Verhalten sowie bei Verstößen gegen das Markenrecht von Seiten der DTVS abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € belegt werden.
- (2) Die DTVS kann den Vermieter bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung (insbesondere bei Verstößen des Vermieters gegen die in § 9 festgelegte Nutzung der Sterne) unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die DTVS berechtigt, in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter.
- (3) Falls der Vermieter nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren weiter mit dem Klassifizierungsergebnis wirbt (insbesondere nicht unverzüglich jegliche Werbung mit den Sternen in sämtlichen Werbemitteln einstellt oder nicht die Urkunden sowie das

DTV-Klassifizierungsschild entfernt), kann der Vermieter von Seiten der DTVS abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 12 DTV-Kundencenter

- (1) Nach erfolgreicher Klassifizierung stellt die DTVS dem Vermieter zu Kommunikations- und Informationszwecken einen individuellen Zugang zum DTV-Kundencenter zur Verfügung. Die Zugangsdaten werden dem Vermieter innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zusendung der Klassifizierungsdaten per Post und Mail zugesendet.
- (2) Der Vermieter kann im DTV-Kundencenter u.a. Klassifizierungsprodukte erwerben, Informationen herunterladen und einen Newsletter mit Informationen rund um die Klassifizierung bestellen.

§ 13 Darstellung auf dem Informationsportal der DTVS (www.sterneferien.de)

Die DTVS stellt unter www.sterneferien.de eine exklusive Informationsplattform ausschließlich mit klassifizierten Objekten zur Verfügung. Der Vermieter wird sich nach der Klassifizierung auf der Informationsplattform www.sterneferien.de mit seinem Sterneergebnis kostenlos auflisten lassen. Die Einträge enthalten die reinen Basisdaten der Objekte, welche direkt aus den Klassifizierungsdaten generiert werden: Anzahl der Sterne, maximale Belegung, Wohnfläche, Art und Anzahl der Räumlichkeiten. Sterneferien.de fungiert somit als Abgleichinstrument für interessierte Gäste und Tourismusorganisationen, z.B. zur Prüfung der Gültigkeit oder für Gastgeberverzeichnisse. Gastgeber verfügen durch die Auflistung über ein Sicherheitsinstrument, mit dem sie ihre gültige Klassifizierung, z.B. gegenüber Gästen, zweifelsfrei belegen können.

§ 14 Datenschutzrechtliche Einwilligung

- (1) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Auswertung der Klassifizierung erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen und die Auswertung sowie das Ergebnis der Klassifizierung zu Bearbeitungszwecken an den Lizenzgeber, die DTVS, weitergeleitet werden dürfen.
- (2) Der Vermieter stimmt der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten sowie des Sterneergebnisses der Klassifizierung auf der Infoplattform www.sterneferien.de zu. Der Eintrag wird von der DTVS kostenlos zur Klassifizierung angeboten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Ich möchte immer aktuell informiert sein. Bitte senden Sie mir die aktuellen Informationen per E-Mail zur DTV-Klassifizierung (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Mir ist bekannt, dass ich die Anforderung der Mailings jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne zusätzliche Kosten widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Klassifizierende Tourismusorganisation – Lizenznehmer

Unterschrift Lizenznehmer

Die Prüfung wird durchgeführt von [Name des Prüfers]

Veröffentlichung des Objektes mit einem Basiseintrag

Für die Veröffentlichung des Objektes auf der Internetplattform www.sterneferien.de finden die unter <http://www.sterneferien.de/agb.html> abrufbaren AGB der DTVS Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter